

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 21. September 2015

Der Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei hat auf seiner Sitzung am 21. September 2015 beschlossen:

Für eine berufsrechtliche Regelung zur Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Freien Demokraten sprechen sich für eine berufsrechtliche Regelung zur Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 festgestellt, dass – unabhängig von der konkret ausgeübten Beschäftigung - bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber Syndikusanwälte für diese Tätigkeit nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Damit wurde die langjährige, über die Jahre wechselnde Verwaltungspraxis zur möglichen Befreiung von der Rentenversicherung, die von der Deutschen Rentenversicherung und den Rechtsanwaltskammern entwickelt und jeweils verändert wurde mit einem Federstrich zur „Makulatur“ erklärt und der Boden entzogen. Gegen die Urteile wurde von den Klägern Verfassungsbeschwerde erhoben. Vertrauensschutz auf der Grundlage früherer Verwaltungspraxis und -duldung für heute nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlende Syndikusanwälte wurde zwar grundsätzlich gewährt, der genaue Umfang des Vertrauensschutzes ist jedoch nach wie vor rechtlich ungeklärt. Vertreter der Regierungsparteien haben sich bereits für eine Neuregelung im Sinne der Syndikusanwälte ausgesprochen, das BMJV hat ein Eckpunktepapier für eine berufsrechtliche Neuregelung vorgestellt. Die Deutsche Rentenversicherung setzt die Urteile in ihrer Verwaltungspraxis gleichwohl bereits um, wobei Vertrauensschutz nur in höchst eingeschränkter Form eingeräumt wird. Die Urteile haben auch Auswirkungen auf angestellte Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien, da auch sie tatsächlich nicht weisungsfrei tätig sind.

1. Die Freien Demokraten sprechen sich für eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte aus, mit der festgelegt wird, dass auch ein Syndikus anwaltliche Tätigkeit ausübt und grundsätzlich für seine Altersversorgung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist. Sie unterstützen insoweit grundsätzlich das Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte.
2. Dabei sprechen sich die Freien Demokraten für die folgenden Eckpunkte einer Neuregelung aus: Es ist zu regeln,

- a. dass der Rechtsanwalt den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufes oder eine Berufsausübungsgemeinschaft ausüben darf.
 - b. dass die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwalts zulässig ist und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer verbunden sein soll.
 - c. dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Tätigkeit als Syndikusanwalt beschränken kann. Die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwaltes umfasst die Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, wobei für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen des Syndikus-Anstellungsverhältnisses ein gerichtliches Vertretungsverbot gelten soll.
3. Die Deutsche Rentenversicherung wird aufgefordert, im Hinblick auf die diskutierten Bestrebungen zur Neuregelung des Berufs- und Sozialrechtes für Syndikusanwälte derzeit von negativen Bescheiden gegenüber Syndikusanwälten auf der Grundlage ihrer „Informationen zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten und dem einzuräumenden Vertrauensschutz“ vom 12.12.2014 abzusehen und sich ein „Moratorium“ für entsprechende Entscheidungen aufzuerlegen.